

**ta.med,**  
**Tanzmedizin Österreich**  
Waldmüllergasse 9/1/9  
A - 1200 Wien  
T +43 (0)676 4960 417  
E oesterreich@tanzmedizin.com  
www.tamed.eu  
ZVR 874315673

**ta.med, Tanzmedizin Österreich**

An unsere geschätzten Mitglieder

**Bankverbindung**  
**Spendenkonto**  
Tanzmedizin Österreich (ta.med)  
Easybank  
IBAN: AT49 1420 0200 1096  
6168  
BIC: EASYATW1  
Finanzamtsnummer  
12 618/9935

Wien, den 26.05.2020

Zur Vorgehensweise für Tanzlehrende, Tanzvermittelnde, Ballettschulen, Tanzstudios etc.  
laut Rechtsberatung des Teams ta.med, Tanzmedizin Österreich:

- 1) Die Veröffentlichung der Verordnung vom 25.5.2020 (mit Rechtskraft 29.5.2020) ist abzuwarten. Der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung ist derzeit noch unklar. Es wird laut BMKOES noch daran gearbeitet. Auch ta.med, Tanzmedizin Österreich, kann erst dann mit Details helfen, wenn diese bekannt sind.
- 2) In dieser Verordnung müssten Ballettschulen, Kunstschulen etc. unter Schulen bzw. Ausbildungsstätten oder Sport genannt sein, wenn sie von der Regierung dazu zählt werden.
- 3) Ist dies nicht der Fall und werden sie nirgendwo explizit genannt, können sich Ballettschulen, Kunstschulen, Tanzstudios etc. zu Veranstalter\*innen zählen.
- 4) Die Schul-/Studioleniter\*innen können dann ihren Betrieb aufnehmen, wenn
  - 4a) ein Sicherheitskonzept für die eigenen Örtlichkeiten und Tätigkeiten erarbeitet und klar an die Teilnehmer\*innen (Tänzer\*innen, Eltern, Kund\*innen) kommuniziert wurde (zur Sicherheit schriftliche Mitteilung, Aushang),
  - 4b) dieses Sicherheitskonzept überprüfbar eingehalten wird,
  - 4c) dieses Sicherheitskonzept bei Veranstaltungen über 200 Personen vorher beim Ministerium für Soziales und Gesundheit eingereicht und bewilligt wurde,

4d) sowie ausreichende Sicherheitsmaßnahmen betreffend Abstands-Regelungen, Mund-Nasen-Schutz, Umgang mit Aufenthalts- und Garderobenräumen, Anwesenheitsdokumentation, usw. laut neuer Verordnung für Veranstaltungen und Kunstbereiche vorliegen.

- 5) Diese Details für Veranstalter\*innen werden sich erst in der neuen Verordnung finden und sind von der Regierung (laut PK am 25.5.2020 und Auskunft des BMKOES am 26.5.2020) möglichst offen gehalten und erlauben individuelle Lösungen, wenn diese von Eigenverantwortlichkeit der Veranstalter\*innen (Schulleiter\*innen, Studioleiter\*innen) sowie Teilnehmer\*innen (Tänzer\*innen, Kund\*innen) getragen sind und den grundlegenden Verordnungen zu Hygiene und Verhalten entsprechen.
- 6) Der Passus der Freiwilligkeit gilt für Kund\*innen und Lehrende.

ta.med, Tanzmedizin Österreich sowie zahlreiche andere sehr engagierte Initiativen (z.B. Initiative Tanz- und Ballettstudios), Organisationen/Vereine (z.B. Österreichische Berufsvereinigung für Tanzpädagogik) und Plattformen (z.B. Eine Stimme für TANZ in Österreich) bemühen sich nach Kräften, die Anerkennung von Tanz und der involvierten Berufsgruppen voran zu treiben.

Die vollkommen verständlichen großen Sorgen und Nöte von Tanzlehrenden, Schul- und Studioleiter\*innen, Vereinen, usw. werden von uns gesehen und wir bemühen uns täglich, gemeinsam Lösungen zu erarbeiten und die Regierung am Weg zur Anerkennung des Wertes Tanz zu unterstützen!

Wir bedanken uns im Namen von ta.med, Tanzmedizin Österreich für die vielen Anfragen und Zusendungen, die vor allem eines zeigen: das große Verantwortungsbewusstsein der Tanzschaffenden und Tanzlehrenden, die viel auf sich nehmen, um rechtskonform und präventiv zu agieren, gewillt sind zusammen zu stehen und damit unseren aller Tanz im Endeffekt nur noch stärker machen werden.

Judith-Elisa Kaufmann & Anita Kidritsch, Vorstand  
im Namen des Teams ta.med Österreich